

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Juli 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 7. November 1974 Nr. I/15 - 6/143 636, vom 19. Juni 1975 Nr. I B 4 - 6/58 942 und vom 24. Oktober 1975 Nr. I B 4 - 6/134 082.

München, den 12. November 1975

Prof. Dr. N. Lobkowicz  
Rektor

Die Satzung wurde am 13. November 1975 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. November 1975 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. November 1975.

KMBI II 1976 S. 81

**Satzung  
zur Errichtung einer Hochschulkommission gemäß  
Art. 3 des Eingliederungsgesetzes an der Gesamthochschule Bamberg  
Vom 4. Dezember 1975**

Auf Grund Art. 3 Eingliederungsgesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292) und § 1 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg vom 29. November 1974 (GVBl S. 794) in Verbindung mit Art. 5 und 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Gesamthochschule Bamberg folgende Satzung zur Errichtung einer Hochschulkommission gemäß Art. 3 Eingliederungsgesetz:

§ 1

An der Gesamthochschule Bamberg wird eine Hochschulkommission für Lehrerbildung gemäß Art. 3 Eingliederungsgesetz vom 25. Juli 1972 eingerichtet.

§ 2

Die Hochschulkommission für Lehrerbildung hat im Rahmen von § 3 folgende ihr durch Art. 3 Abs. 5 Eingliederungsgesetz zugewiesene Aufgaben:

(1) Im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen zusammen mit den Fachbereichen abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienordnungen auszuarbeiten, über die der Senat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet,

(2) über abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienpläne zu entscheiden, die zusammen mit den Fachbereichen im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen auszuarbeiten sind und die des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen,

(3) die in einem Studienhalbjahr oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen (Aufstellung von Stundenplänen),

(4) die Schulpraktika im Rahmen des Studiums zu betreuen,

(5) mit den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zusammenarbeiten,

(6) Kontaktstudien für Lehrer organisatorisch zu betreuen.

§ 3

Die Hochschulkommission für Lehrerbildung hat fachbereichsübergreifende Entscheidungskompetenz; ihr ist die organisatorische Vorbereitung der Einführung und Durch-

führung der neuen Lehrerbildung nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) zur selbständigen Erledigung zugewiesen. In Grundsatzfragen untersteht sie dem Senat, dem sie laufend Bericht erstattet.

§ 4

(1) Die Hochschulkommission für Lehrerbildung besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern; sie setzt sich zusammen aus:

1. 4 o. bzw. ao. Professoren
2. einer sonstigen hauptberuflich tätigen Lehrperson
3. einem Studenten

(2) Die Mitglieder der Hochschulkommission werden vom Senat auf Grund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie wählen aus den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 einen Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 1 Jahr.

§ 5

(1) Die Hochschulkommission für Lehrerbildung hat zu ihren Beratungen, insbesondere im Rahmen der Aufgaben gem. § 2 Nrn. 4, 5 und 6, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Lehrer aller Schularten zuzuziehen. Diese haben beratende Stimme.

(2) Die Auswahl der gemäß Abs. 1 zuzuziehenden Lehrer obliegt der Hochschulkommission für Lehrerbildung. Es sind mindestens je einer, höchstens je zwei Lehrer der verschiedenen Schularten auszuwählen. Vor der Zuziehung dieser Lehrer hat die Hochschulkommission dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus die von ihr durch Beschluß ausgewählten Lehrer zu benennen, um das erforderliche Einvernehmen gem. Art. 3 Abs. 4 Eingliederungsgesetz herzustellen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Gesamthochschule Bamberg am 27. Oktober 1975 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch KMS vom 24. November 1975 Nr. I A 10 - 5/185 907.

Bamberg, den 4. Dezember 1975

Prof. Dr. Elisabeth Roth  
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Dezember 1975 in der Gesamthochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 1975.

KMBI II 1976 S. 86

**Fachprüfungsordnung  
für das Fach Geschichte zur Promotions-/Magisterprüfungsordnung für die Fachbereiche Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg  
Vom 10. Dezember 1975**

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August

1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg für das **Fach Geschichte** zur Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg vom 10. April 1975 (KMBI II S. 482) und zur Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 25. Februar 1975 (KMBI II S. 468) folgende Fachprüfungsordnung

§ 1

(1) Das Fach Geschichte setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere Geschichte
4. Bayerische Geschichte
5. Historische Hilfswissenschaften
6. Ost- und südeuropäische Geschichte
7. Didaktik der Geschichte

Der Kandidat hat aus den genannten Teilfächern zwei zu wählen.

(2) Das Teilfach „Ost- und südeuropäische Geschichte“ kann nur in Verbindung mit dem Nebenfach slawische Sprachwissenschaft oder slawische Literaturwissenschaft oder einer anderen einschlägigen Philologie gewählt werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

§ 2

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Dezember 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 16. Oktober 1975 Nr. I B 4 - 6/159 922.

Regensburg, den 10. Dezember 1975

Universität Regensburg  
Der Rektor  
Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 10. Dezember 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 1975.

KMBI II 1976 S. 86

**Satzung  
über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Sommersemester 1976 an der Gesamthochschule Bamberg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber  
Vom 15. Dezember 1975**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl Seitē 679, ber. 1974 S. 45), erläßt die Gesamthochschule Bamberg folgende Satzung:

§ 1

An der Gesamthochschule Bamberg — Fachbereich Erziehungswissenschaften — bestehen im Sommersemester 1976 Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudengang für Studierende der Erziehungswissenschaften.

§ 2

(1) Zulassungsbeschränkungen gelten für alle Semester.

(2) Es werden 30 Studienanfänger zugelassen.

(3) Zulassungen für höhere Semester werden nur insoweit ausgesprochen, als die tatsächliche Zahl der im jeweiligen Studienjahr eingeschriebenen Studenten unter 90 sinkt.

§ 3

Gaststudierende werden nach Möglichkeit zugelassen.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am 15. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. September 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 15. Dezember 1975 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus — KMS vom 26. November 1975 Nr. I B 3 - 6/185 906 —.

Bamberg, den 15. Dezember 1975

Prof. Dr. Elisabeth Roth  
Rektor

Die Satzung wurde am 16. Dezember 1975 in der Gesamthochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 1975.

KMBI II 1976 S. 87

**Satzung zur Einrichtung einer Hochschulkommission nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes an der Technischen Universität München  
Vom 29. Dezember 1975**

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), geändert durch Gesetz vom 8. August 1975 (GVBl S. 383), erläßt die Technische Universität München die folgende

Satzung zur Einrichtung einer Hochschulkommission nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes

§ 1

An der Technischen Universität München wird eine Hochschulkommission für Lehrerbildung nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292) eingerichtet.

§ 2

Die Hochschulkommission für Lehrerbildung hat im Rahmen von § 3 folgende ihr durch Art. 3 Abs. 5 des Eingliederungsgesetzes zugewiesene Aufgaben:

1. Im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen zusammen mit den Fachbereichen abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienordnungen auszuarbeiten, über die der Senat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet,